

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Dr. Christof Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

**125. Änderungsbescheid zur Wasserrechtlichen Erlaubnis vom
22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003
Hier: Teilstrom 5, Abwasser der InfraLeuna GmbH**

Halle (Saale), 09. Dezember 2021

Ihr Zeichen:
SI/U, Teichmann-Bro

Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-05-21

Bearbeitet von:

██████████@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-██████████
Fax: (0345) 514-2798

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Grund Ihres Antrages vom 05. August 2021, den Ergebnissen der Anhörung vom 25. Oktober 2021 und von Amts wegen ergeht folgender

125. Änderungsbescheid

zur wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 124. Änderungsbescheid vom 17. September 2021.

Die Änderungen betreffen das Kapitel IV.B, Ziffer 5. „Teilströme der InfraLeuna GmbH“.

I.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden wird folgendes festgelegt:

- a) Auf Antrag werden unter Ziffer 5.b.2.2 die Überwachungswerte für Konzentrationen und Frachten gemäß der aktuellen Abwasserkasterrechnung festgelegt.

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

- b) Unter Ziffer 5.e.2 werden in Anpassung an die Ziffer 5.b.2.2 die Überwachungswerte für Konzentrationen und Frachten gemäß der aktuellen Abwasserkatasterrechnung festgelegt.
- c) Von Amts wegen werden in den Ziffern 5.c.2, 5.e.4, 5.e.5 5.f.2.3 und 5.f.2.4 die Wortlaute der Festlegungen an die geltende Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) angepasst.
- d) Eine neue Ziffer 5.b.6 „Mitteilungspflichten“ legt eine vierteljährliche Mitteilungspflicht der Selbstüberwachung fest.

5. Teilströme der InfraLeuna GmbH

...

5.b.2.2 Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Ab dem 01. Januar 2022 sind folgende Anforderungen (Konzentrationen und Frachten) als Kurzzeitwerte am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten:

| Parameter | Überwachungswert | Probenahmeart |
|---|--------------------------|---------------|
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 316 mg/l 266 kg/2h | qStP |
| TOC | 89 mg/l 75 kg/2h | qStP |
| Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges}) | 50 mg/l | qStP |
| Phosphor, gesamt (P _{ges.}) | 1,91 mg/l | qStP |
| Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei}) | 2 | qStP |
| Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D) | 8 | qStP |
| Giftigkeit gegenüber Algen (G _A) | 16 | qStP |
| Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L) | 32 | qStP |
| Erbgutveränderndes Potential (umu-Test)* ¹ | 1,5 | qStP |
| Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 0,90 mg/l 0,758 kg/2h | qStP |
| Nickel (Ni) | 84 µg/l 0,071 kg/2h | qStP |
| Zink (Zn) | 377 µg/l 0,318 kg/2h | qStP |
| Sulfid-Schwefel | 0,329 mg/l | qStP |
| Kohlenwasserstoffe | 2 mg/l | qStP |

*¹ Gilt ab 01.01.2024 gemäß Anhang 22 Teil F Abs. 2 AbwV

Am Ablauf der ZAB sind für folgende Parameter bei Überschreiten der nachfolgend genannten eingeleiteten Jahresfrachten die aufgeführten Konzentrationen als Jahresmittelwerte einzuhalten:

| Parameter | Jahresfracht | Konzentration (Jahresmittelwert) |
|-----------------------|--------------|-------------------------------------|
| TOC ^{1,2} | 3,3 t/a | 33,0 mg/l |
| abfiltrierbare Stoffe | 3,5 t/a | 35,0 mg/l |
| Nges | 2,0 t/a | 20,0 mg/l |
| AOX | 100 kg/a | 1,0 mg/l |
| Chrom, gesamt | 2,5 kg/a | 0,025 mg/l |
| Kupfer | 5,0 kg/a | 0,050 mg/l |
| Nickel | 5,0 kg/a | 0,050 mg/l |
| Zink | 30 kg/a | 0,30 mg/l |

¹ Der Jahresmittelwert für den TOC gilt auch als eingehalten, wenn der Wert von 100 mg/l nicht überschritten wird und

- a) die Eliminationsrate im Jahresdurchschnitt bei der Vor- und Endbehandlung mindestens 90 Prozent beträgt und
- b) mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - aa) der BSB5-Wert im Ablauf beträgt höchstens 20 mg/l und die CSB-Schlammbelastung beträgt höchstens 0,25 kg CSB/kg organischer Trockensubstanz im Schlamm oder
 - bb) die Auslegung und der Betrieb der Behandlungsanlage sind auf eine gezielte Nitrifikation ausgerichtet.

² Der Jahresmittelwert für den TOC gilt auch als eingehalten, wenn der Wert mehr als 100 mg/l beträgt und

- a) die Eliminationsrate im Jahresdurchschnitt bei der Vor- und Endbehandlung mindestens 95 Prozent beträgt,
 - b) eine der in Fußnote 1 Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllt ist und
 - c) der TOC im Zulauf zur Abwasserendbehandlung mehr als 2,0 g/l im Jahresdurchschnitt beträgt und der Zulauf einen hohen Anteil an schwer abbaubaren organischen Verbindungen aufweist.
- Die Jahresfrachten und Jahresmittelwerte der aufgeführten Parameter sind entsprechend der unter Punkt 5.b.5 festgelegten Betreiberpflichten zu messen.

5.b.6. Mitteilungspflichten

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind der Wasserbehörde quartalsweise bis zum Ende des Folgemonats elektronisch als Exceltabelle zu übermitteln.

5.c Grundwasser Schutzbrunnen Daspig

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal III (HK III) angeschlossenen Schutzbrunnens Daspig wird gehobenes, belastetes Grundwasser aus dem Schutzbrunnen Daspig in den HK III (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 32.9) eingeleitet.

5.c.1 Art und Umfang der Benutzung

| Teilstrom | Abwassermenge bis zu |
|-----------------------------------|---|
| gehobenes, belastetes Grundwasser | 25 m ³ /h 219.000 m ³ /a |

5.c.2 Selbstüberwachung

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind folgende Parameter zu überwachen:

- Die eingeleitete Grundwassermenge ist zu erfassen.
- Die Feststellung folgender Analysewerte ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen:
MTBE > 6,0 mg/l oder LHKW > 0,10 mg/l oder AOX von >0,50 mg/l.

Veröffentlichung im Internet

5.e Teilstrom Abwasser aus dem Havariebecken

...

5.e.2 Anforderungen an die Einleitung

Ab dem 01. Januar 2022 sind am Ablauf des Havariebeckens folgende Anforderungen (Konzentrationen und Frachten) einzuhalten:

| Parameter | Überwachungswert | Probenahmeart |
|---|--------------------------|---------------|
| Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) | 316 mg/l 266 kg/2h | qStP |
| Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges}) | 50 mg/l | qStP |
| Phosphor, gesamt (P _{ges.}) | 1,91 mg/l | qStP |
| Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 0,90 mg/l 0,758 kg/2h | qStP |
| Nickel (Ni) | 84 µg/l 0,071 kg/2h | qStP |
| Zink (Zn) | 377 µg/l 0,318 kg/2h | qStP |
| Sulfid-Schwefel | 0,329 mg/l | qStP |
| Kohlenwasserstoffe | 2 mg/l | qStP |

Die festgelegten Frachten gelten als Summe der Frachten am Ablauf der biologischen Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna und des Havariebeckens.

...

5.e.4 Selbstüberwachung

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind jeweils vor der Abgabe des Abwassers aus dem Havariebecken in den Hauptkanal I in einer repräsentativen Mischprobe der entsprechenden Beckenkammern und zeitgleich zur Abgabe aus dem Havariebecken am Ablauf der biologischen Kläranlage folgende Parameter zu überwachen:

- CSB, alternativ TOC
- Stickstoff gesamt anorganisch (N_{ges, (anorg.)})
- Phosphor (P_{ges.})
- Cyanid, leicht freisetzbar
- Sulfid-Schwefel
- Kohlenwasserstoffe
- AOX

- Schwermetalle: Quecksilber, Cadmium, Kupfer, Nickel, Blei, Chrom, ges., Zink.

Nach Abstimmung mit der Wasserbehörde sind nur die von der Störung betroffenen und dementsprechend im Abwasser zu erwartenden Parameter zu beproben.

5.e.5 Anzeige

Der Beginn der Einleitung des Abwassers aus dem Havariebecken ist der zuständigen Wasserbehörde und dem Labor Süd, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, 24 Stunden vorher anzuzeigen.

Innerhalb von 2 Wochen nach der Einleitung sind die Ergebnisse der Selbstüberwachung als Konzentrationen sowie Frachten vorzulegen.

Veröffentlichung im Internet

5.f Teilstrom Grundwasser

...

5.f.2.3 Probenahmestelle

Die Probenahme für die behördliche Überwachung und die Selbstüberwachung des Abwasserteilstromes ist an folgenden Orten zu gewährleisten:

| Probenahmestelle | Messstellen-Nr. |
|--|-----------------|
| Str. R-Nord – P-AW 250 / Kanalschacht an der Nord-Ost-Seite der mittleren Brücke | 1500325016 |
| Str. R-West – P-AW 260 / Vorschacht des ehemaligen Schachtes 40 zum HK IV | 1500325010 |
| Str. R-Ost – P-AW 270 / im Schacht 390 zum HK IV | 1500325009 |

5.f.2.4 Selbstüberwachung

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind folgende Parameter zu überwachen:

| Parameter | Häufigkeit |
|---------------------------------------|------------|
| CSB oder TOC | 14-tägig |
| N _{ges} oder T _{Nb} | 14-tägig |

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind der Wasserbehörde jährlich zum 31.03. des folgenden Jahres vorzulegen.

Können die Überwachungswerte gemäß Ziffer 5.f.2.2 nicht eingehalten werden, ist das Grundwasser in die ZAB Leuna einzuleiten.

Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis der Selbstüberwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Selbstüberwachungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert von mehr als 100 Prozent übersteigt.

II. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

III. Begründung

Die InfraLeuna GmbH ist Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt wirksam geändert durch den 124. Änderungsbescheid vom 17. September 2021 zur Einleitung von Abwasser über die Hauptkanäle I, III und IV in die Saale.

Hinsichtlich der hier getroffenen Entscheidungen bin ich sachlich zuständig, da in die Hauptkanäle auch Abwasser eingeleitet wird, das gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1. b) bb) Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) im Zuständigkeitsbereich des LVwA liegt. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs.1 Nr.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2021 erhielten Sie die Gelegenheit, sich im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des 125. Änderungsbescheides zu äußern. In Ihren Rückäußerungen vom 26. bzw. 30. November 2021 trugen Sie die Bitte vor, unter Ziffer 5.b.2.2 die Festlegung bzgl. des Überwachungswertes für TOC und die Festlegungen zu Frachten für die Schadstoffe P_{ges} und N_{ges} unter der Ziffer 5.e.2 zu prüfen. Weiterhin baten Sie um Prüfung der Notwendigkeit der Festlegung von Überwachungswerten für Cu und Cr_{ges} , da diese Schadstoffe in der behördlichen Überwachung und der Eigenüberwachung langjährig unterhalb der Schwellenwerte liegen. Abschließend baten Sie hinsichtlich Ihrer abgegebenen Erklärungen nach § 4 Abs. 5 AbwAG für das Jahr 2021 um Festlegung der Anforderungen für die Einleitungen aus der ZAB Leuna und dem Havariebecken zum 01. Januar 2022.

Von Amts wegen und auf Ihre Schreiben vom 05. August 2021, 26. und 30. November 2021 ergeht gemäß § 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die 125. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Der 125. Änderungsbescheid beinhaltet ausschließlich Festlegungen im Rahmen der Aktualisierung des Abwasserkatasters der InfraLeuna GmbH für den gegenwärtigen Zeitpunkt gemäß Ziffer I.1 Ihres Schreibens. Über alle weiteren beantragten Änderungen im Zuge der Errichtung des Anlagen-

komplexes der Bioraffinerie von UPM am Standort Leuna, in Ihrem Schreiben die Ziffer I.2 (Änderungen im Abwasserkataster in Folge der Einleitungen der UPM in die ZAB Leuna, Änderung der Jahresschmutzwassermenge), die Ziffer II „Anlagenkomplex Rückkühlwerk und Deionatanlage“ und die Ziffer III „Einleitungen UPM“ (in den HK IV: Niederschlagswasser, unbelastetes Reinigungswasser der Holzbehandlung) betreffend, wird koordiniert mit dem Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 WHG i.V.m § 2 Abs. 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) für das Vorhaben „Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage“ der InfraLeuna GmbH zu einem späteren Zeitpunkt in einem weiteren Änderungsbescheid entschieden.

Über das zum Schreiben gehörende und mit Email vom 06. August 2021 durch die InfraLeuna GmbH versendete Excel-Dokument „AbwKat_2021_Pelz22072021 Rev2 mit v04.xlsx“ besteht zwischen der Oberen Wasserbehörde und der InfraLeuna GmbH ein in mehreren Beratungen, zuletzt erfolgt am 30. Juli 2021, erzielt Einvernehmen hinsichtlich der darin umgesetzten Rechenwege und den sich damit ergebenden Resultaten der Sollfrachtberechnungen hinsichtlich der Einzelsollfrachten wie auch der Gesamtsollfrachten und der Bestimmung der Anteile der Schadstoffeinträge aus dem Anhang 22 AbwV wie auch anderen Anhängen der AbwV zugehörigen Teilströmen. Aus den Angaben der InfraLeuna GmbH zu den Teilströmen, d.h. zu Volumenströmen (Tagesmittel, 2h-Maximalwert, 2h-Mittelwert) und mittleren Konzentrationen an Schadstoffen ergeben sich folgende auf der „ÜW“-Seite des o.g. Excel-Dokumentes dargestellten Anteile, Überwachungswerte (ÜW) und Frachten, wie sie auch Ihrem Antrag in der Anlage 1 beiliegen:

| | 2015 | | 2021 | | | |
|-------|-----------|----------------|------------------|-----------|----------------|---------------------|
| | ÜW [mg/l] | Fracht [kg/2h] | Anteil Anhang 22 | ÜW [mg/l] | Fracht [kg/2h] | Jahresfracht [kg/a] |
| CSB | 422 | 356 | 93,14% | 316 | 266 | |
| TOC | 141 | 119 | 92,33% | 89 | 75 | |
| Nges | 50 | | 94,55% | 50 | | |
| Pges | 2 | | 6,72% | 1,913 | | |
| AOX | 0,930 | 1,350 | 58,70% | 0,899 | 0,758 | 3318,2 |
| Crges | 0,077 | 0,114 | 71,73% | 0,059 | 0,050 | 219,6 |
| Ni | 0,113 | 0,156 | 71,52% | 0,084 | 0,071 | 310,2 |
| Cu | 0,077 | 0,109 | 60,94% | 0,062 | 0,052 | 228,9 |
| Zn | 0,375 | 0,410 | 67,63% | 0,377 | 0,318 | 1393,6 |
| Hg | | | 93,59% | 0,004 | 0,003 | 13,4 |
| Pb | | | 10,73% | 0,022 | 0,019 | 81,5 |
| S2- | 0,1 | | 94,23% | 0,329 | | |
| KWS | 2 | | 92,06% | 9,084 | | |

Für den Schadstoff CSB entstammt die Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Stoffen durch chemische, biochemische oder physikalische Verfahren, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung. Daher gelten für diesen Parameter die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle gemäß Anhang 22 Teil C Abs. 2, Nrn. 1 bis 3 AbwV. Die CSB-Überwachungswerte für Konzentration und Fracht werden mit 316 mg/l bzw. 266 kg/2h festgelegt.

Alternativ zu der im Anhang 22, Teil C Abs. 2 AbwV vorgeschriebenen Ermittlung der Anforderungen für TOC wird die Anforderung für den TOC-Überwachungswert aus dem CSB-Wert im Verhältnis von 3:1 ermittelt. Die TOC-Überwachungswerte für Konzentration und Fracht werden mit 89 mg/l bzw. 75 kg/2h festgelegt.

Für den Schadstoff N_{ges} entstammt die Schadstofffracht im Wesentlichen aus der Herstellung von Stoffen durch chemische, biochemische oder physikalische Verfahren, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung. Daher gelten für diesen Parameter die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle gemäß Anhang 22 Teil C Abs. 3 Nr. 1 AbwV. Der Überwachungswert für die Konzentration des Schadstoffs N_{ges} wird mit 50 mg/l festgelegt

Für den Schadstoff P_{ges} entstammt die Schadstofffracht **nicht** im Wesentlichen aus der Herstellung von Stoffen durch chemische, biochemische oder physikalische Verfahren, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung. Dies schließt die generelle Anwendung des Anhang 22 Teil C Abs. 3 Nr. 2 AbwV über alle Teilströme hinweg für diesen Parameter aus. Es muss daher eine Mischungsrechnung zur Berechnung einer zulässigen Konzentration, die sich aus den die einzelnen Teilströme betreffenden Anforderungen der jeweils zugeordneten Anhängen 51, 48, 45, 31, 28, 27, 22 und 1 AbwV ergibt, durchgeführt werden. Im Ergebnis dieser Berechnung wird für den Schadstoff P_{ges} ein Überwachungswert von 1,91 mg/l festgelegt. Ihrem Antrag auf Bewilligung eines erhöhten Überwachungswertes von 2,0 mg/l kann nicht zugestimmt werden. Bei den Anforderungen aus den Anhängen 51, 48, 45, 31, 27, 22 und 1 AbwV handelt es sich um Mindestanforderungen gemäß dem Stand der Technik. Das Ergebnis der Mischungsrechnung spiegelt folglich den Stand der Technik für diesen Parameter im Gesamtstrom des Abwassers aus der ZAB Leuna wider. Behördliche Festlegungen dürfen von diesen Mindestanforderungen durch die Festlegung höherer Überwachungswerte nicht abweichen.

Für die weiteren Schadstoffe AOX, Cr_{ges} , Ni, Cu, Zn, Hg, Pb, Sulfid und KWS wurden die Überwachungswerte für Konzentrationen und ggf. 2h-Frachten dieser Parameter aus Mischungsrechnungen der Teilströme mit den Anforderungen der jeweils zugeordneten Anhänge errechnet. Die Festlegungen zu Konzentrationen und Frachten erfolgen wie in der obigen Tabelle dargelegt außer für die Schadstoffe Hg, Pb, Cu, Cr_{ges} und KWS.

Ihrem Antrag, keine Überwachungswerte für die Schadstoffe Hg und Pb festzulegen, wird gefolgt. Die langjährige Überwachung des Abwasserstromes zeigt, dass diese Parameter sicher unter den Schwellenwerten bleiben.

Die in der Anhörung durch Sie vorgebrachte Bitte um Prüfung, ob für die Schadstoffe Cu und Cr_{ges} analog verfahren werden kann, führt zum gleichen Ergebnis. Auch hier zeigt die langjährige Überwachung des Abwasserstromes, dass diese Parameter sicher unter den Schwellenwerten bleiben. Es werden keine Überwachungswerte für Cu und Cr_{ges} festgelegt.

Item wird Ihrem Antrag auf Festsetzung des Überwachungswertes für KWS auf 2 mg/l gefolgt. Wiederum zeigt die langjährige Überwachung des Abwasserstromes, dass dieser Überwachungswert sicher eingehalten werden kann.

Die Festlegungen für Konzentrationen und Frachten für die Ziffer 5.e.2, „Abwasser aus dem Havariebecken“, erfolgen in Analogie zu Ziffer 5.b.2.2. Darüber hinaus sind auch für die Schadstoffe CSB, N_{ges} und P_{ges} Überwachungswerte für Konzentrationen festzulegen, da auch an der Einleitungsstelle des Havariebeckens die Anforderungen für der Parameter CSB aus Anhang 22 Teil C Abs. 2, Nrn. 1 bis 3 AbwV, für den Parameter N_{ges} aus Anhang 22 Teil C Abs. 3 Nr. 1 AbwV und für den Parameter P_{ges} aus der oben dargelegten Mischungsrechnung bestehen.

Ihrer Einwendung aus der Anhörung, für die Parameter N_{ges} und P_{ges} keine Fracht festzulegen, wird nachgegeben. Die Schadstofffracht an N_{ges} entstammt im Wesentlichen aus der Herstellung von Stoffen durch chemische, biochemische oder physikalische Verfahren, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung. Daher gelten für diesen Parameter die Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle gemäß Anhang 22 Teil C Abs. 3 Nr. 1 AbwV. Eine Festlegung einer Fracht für den Parameter N_{ges} ist daher nicht notwendig.

Hingegen entstammt die Schadstofffracht für den Schadstoff P_{ges} nicht im Wesentlichen aus der Herstellung von Stoffen durch chemische, biochemische oder physikalische Verfahren, einschließlich der zugehörigen Vor-, Zwischen- und Nachbehandlung. Allerdings beinhalten die Anforderungen der Teile C der Anhänge 51, 48, 45, 31, 28, 27, 22 und 1 AbwV, die den jeweiligen Teilströmen zuzuordnen sind und welche in die Mischungsrechnung für diesen Schadstoff eingehen, ebenfalls keine Frachtangaben. Somit ist die Festlegung einer Fracht für den Parameter P_{ges} ebenfalls nicht notwendig.

Von Amts wegen wurde der Wortlaut der Ziffern 5.c.2, 5.e.4, 5.e.5, 5.f.2.3 und 5.f.2.4 der nunmehr an Stelle der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) geltenden SÜVO angepasst. Regelnde Inhalte der Abschnitte erfahren durch diese Anpassungen keine Änderungen.

Neu eingefügt wurde die Ziffer 5.b.6 „Mitteilungspflichten“. Infolge der großen Bedeutung der Direkt-einleitung der InfraLeuna GmbH für den chemischen und ökologischen Zustand des Oberflächen-wasserkörper Saale hat die zuständige Wasserbehörde ein hohes Interesse an zeitnaher Überwa-chung dieser Direkteinleitung. Die bisher bestehende vierteljährliche Mitteilungspflicht, die aus § 4

Abs. 1 der bis zum 19. August 2021 geltenden EigÜVO folgte, soll daher beibehalten werden. Von der gemäß § 4 Abs. 1 SÜVO bestehenden Möglichkeit, Zwischenberichte abzufordern und diese mit bestimmten Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu übermitteln, wird daher Gebrauch gemacht. Die papierhafte Übermittlung der jährlichen Auswertung in den ministeriell bestimmten Formblättern gem. § 5 Abs. 1 SÜVO bleibt von der Formvorschrift der Ziffer 5.b.6 unberührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Durch Ihr Schreiben vom 05. August 2021 haben Sie Anlass zu der Amtshandlung gegeben. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■

Fundstellennachweis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
- Abwasserverordnung (AbwV) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F.d.B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 1 Gesetz vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vom 05. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)